

Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter (Reinhaltungsverordnung)
vom

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung der Bayer. Bauordnung und Änderungsgesetze vom 24.7.2007 (GVBl. S. 499) und durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2008 (Stadtzeitung Nr. 2 vom 30. Januar 2008, berichtigt in der Stadtzeitung Nr. 3 vom 13. Februar 2008):

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhaltungsverordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.“

2. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt, die bisherigen Sätze 2 - 5 werden somit neue Sätze 3 - 6:

„Das heißt, die Sicherungsfläche muss um 07.00 Uhr bzw. 08.00 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein.“

3. In § 10 Abs. 2 werden die Sätze 2, 3 und 5 gestrichen, der bisherige Satz 4 wird somit neuer Satz 2.

4. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Sicherungsfläche sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen im Sinne des § 2 Abs. 2, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind. Erforderlich ist in Fußgängerzonen eine Breite der Sicherungsfläche von 3 m ab der Grundstücksgrenze, in allen anderen öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 eine Breite von mindestens 1 m.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.